

Satzung BÜNDNIS 90/**DIE GRÜNEN** Ortsverband Moosburg

Präambel

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verstehen sich als ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei orientierte Partei. Ihr oberstes Ziel ist, das Leben zu schützen und seine Entfaltung zu fördern. Dies geschieht insbesondere in Verantwortung auch für unsere Kinder, Enkel und zukünftige Generationen. Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen gehören zum Selbstverständnis von BÜNDNIS 90/**DIE GRÜNEN**.

Die Mitglieder von BÜNDNIS 90/**DIE GRÜNEN** sind überzeugt, daß es zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele einer Organisation auf Ortsebene bedarf, die die Möglichkeit hat, sich an kommunalen Wahlen zu beteiligen. Sie betrachten Ihre Beteiligung an Wahlen nur als ein Mittel unter vielen, zur Durchsetzung ihrer ökologischen Ziele.

Die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements innerhalb des Ortsverbandes werden anerkannt und toleriert, um die Offenheit, Lebensnähe und Vielfalt der "grünen" politischen Alternative zu bewahren.

Als wichtigste Aufgabe sieht der Ortsverband die Information der Öffentlichkeit über örtliche Probleme, sowie die Erarbeitung und das Aufzeigen von Alternativen an.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Organisation ist Ortsverband der Partei BÜNDNIS 90/**DIE GRÜNEN**.
2. Der Ortsverband führt den Namen:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ortsverband Moosburg,
und hat seinen Sitz in Moosburg.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Ortsverbandes kann jede/r werden, die/der sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/**DIE GRÜNEN** bekennt und eintritt, keiner anderen Partei angehört, mindestens 16 Jahre alt ist und ihren/seinen Wohnsitz im Raum Moosburg hat. Dazu gehören auch die im Raum Moosburg lebenden AusländerInnen.
2. Der Ortsverband Moosburg umfaßt Personen, die beruflich, gesellschaftlich oder persönlich mit dem Raum Moosburg verbunden sind.
3. Personen unter 16 Jahren können mit Zustimmung Ihrer Erziehungsberechtigten Mitglied werden.

§ 3 Organe des Ortsverbandes

1. Gesamtheit der Mitglieder
2. Jahreshauptversammlung
3. Ortsversammlung
4. Ortsvorstand
5. Auf Wunsch von mehreren Mitgliedern und/oder Nichtmitgliedern und mit Votum der Ortsversammlung können zu bestimmten Themen Arbeitskreise eingerichtet werden. Eine Kontaktperson ist zu benennen. Die Termine sollen den Mitgliedern bekannt gemacht werden.

§ 4 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Sie findet mindestens einmal im Jahr, in der Regel (April/Mai) statt. Auf Verlangen von 1/3 der Mitglieder ist sie einzuberufen.

Sie wählt den Vorstand, den KassierIn und die RechnungsprüferIn.

Die Beschlußfähigkeit ist erreicht, wenn 50% der Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung:

1. Wahl, unter Umständen auch Abwahl des Ortsvorstandes;
2. Beschlußfassung über:
 - a) die Satzung des Ortsverbandes;
 - b) das Programm des Ortsverbandes;
 - c) eingereichte Anträge;
3. die Entlastung des Vorstandes;
4. Turnusfestlegungen der Ortsversammlungen.

§ 5 Ortsversammlung

Die Ortsversammlung besteht aus erschienenen Mitgliedern und Nichtmitgliedern. Sie findet mindestens alle zwei Monate statt.

Ausnahmen, wie z.B. eine Sommerpause, beschließt der Ortsverband.

Die Beschlußfähigkeit ist erreicht, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Anträge und Beschlüsse werden protokolliert.

Eine außerordentliche Ortsversammlung ist einzuberufen,

- a) auf Beschluß einer ordentlichen Ortsversammlung;
- b) auf Beschluß des Ortsvorstandes;
- c) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.

§ 6 Ortsvorstand

Der Vorstand des Ortsverbandes Moosburg setzt sich zusammen aus:

1. a) Zwei gleichberechtigten SprecherInnen:
Mindestens eine der Sprecherinnenpositionen ist einer Frau vorbehalten. Der Anspruch wird durch die Bereitschaft zur Kandidatur wahrgenommen. Stellt sich

keine Frau zur Verfügung, kann der Sprecherinnenposten auch ausnahmsweise durch eine männliche Person wahrgenommen werden.

b) Bis zu drei, aber mindestens zwei Beisitzern:

Mindestens eine der Beisitzerinnenpositionen ist einer Frau vorbehalten. Der Anspruch wird durch die Bereitschaft zur Kandidatur wahrgenommen. Stellt sich keine Frau zur Verfügung, kann der Sprecherinnenposten auch ausnahmsweise durch eine männliche Person wahrgenommen werden.

Den BeisitzerInnen können durch den Gesamtvorstand bestimmte Funktionen übertragen werden, z.B. Mitgliederverwaltung, Pressesprecher.

3. Der Ortsvorstand wird in geheimer Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt. Aufgabe des Ortsvorstandes ist in erster Linie die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit sowie die Behandlung dringender politischer Probleme und organisatorischer Maßnahmen.

3. Der Ortsvorstand ist an die Beschlüsse der Ortsversammlung gebunden.

4. Ein/e VorstandssprecherIn ist für einzelne Rechtshandlungen allein vertretungsbefugt, wenn er/sie von allen VorstandssprecherInnen dazu ermächtigt ist. Vorstandssitzungen sind offen für alle Mitglieder.

§ 7 Wahlen und Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefaßt. Satzungsregelungen und die Ortsverbandsauflösung werden mit 2/3 Mehrheit beschlossen. Stimmberechtigt sind nur anwesende Personen. Die persönliche Anwesenheit ist beim passiven Wahlrecht nicht erforderlich.
2. Die Wahlen des Vorstandes, sowie die Aufstellung von BewerberInnen zu Wahlen im Sinne des Gesetzes sind geheim. Bei Wahllisten sollen Frauen die ungeraden Plätze einnehmen.

Bei allen übrigen Wahlen soll offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch ergibt.

3. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im zweiten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird einmalige Stichwahl durchgeführt. Dann entscheidet das Los.
4. Wahlen in gleichwertige Ämter können in einem Wahlgang erfolgen.

§ 8 Einladungen und Ladungsfristen

Bei turnusgemäßen Termin der Ortsversammlung erfolgt die Einladung öffentlich durch Bekanntgabe der Termine und der Tagesordnung (falls vorhanden) in der Tagespresse, spätestens am Tag der stattfindenden Ortsversammlung. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per e-Mail eine Woche vorher.

Zur Jahreshauptversammlung wird spätestens vier Wochen vorher eingeladen. Auf Antrag werden Einladungen für den AntragstellerIn auch in anderer Form, z.B. per Telefax oder Briefpost, zugestellt.

§ 9 Nichtmitglieder

Nichtmitglieder sind, außer bei Wahlen und Satzungsregelungen, antragsberechtigt. Nichtmitglieder sind nicht stimmberechtigt, außer eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erteilt das Stimmrecht. Ein Stimmrecht ist bei Wahlen und Satzungsänderungen grundsätzlich ausgeschlossen. Nichtmitglieder sind, außer für Vorstandsposten, passiv wahlberechtigt.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 02.Dezember 2015 in Kraft.

2. Sie ist solange gültig, bis eine neue Satzung verabschiedet wird.

In allen Fällen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind, gilt die Landessatzung der Partei.

**Die Satzung wurde in der
Jahreshauptversammlung am 02.Dezember
2015 einstimmig beschlossen.**